

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.06.1952

Geschäftszahl

2388/51

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1791/49 E 19. Juni 1950 VwSlg 1550 A/1950 RS 1

Stammrechtssatz

- a) Die Androhung der Ersatzvornahme ist durch Bescheid auszusprechen.
- b) Die Androhung der Ersatzvornahme hat in Bescheidform zu ergehen.
- c) Von einer Ersatzvornahme im Sinne des § 4 Abs 1 VVG kann nur dann gesprochen werden, wenn diese in Bescheidform sowohl angedroht, als auch angeordnet worden ist.